

Grundlagen bilden

Hot News

News aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe: 4. März 2016 www.roedl.de / www.roedl.com/hu

- > Parlament beschließt Fristverlängerung für die Erhöhung des gezeichneten Kapitals der Kft.

Von Stefan Sieferer

Rödl & Partner Budapest

Erst vergangene Woche hatten wir in unserem regelmäßigen Newsletter auf den baldigen Fristablauf (zum 15. März) für die Durchführung der obligatorischen Erhöhung des Mindeststammkapitals von ungarischen GmbHs (Kft.) hingewiesen.

Nun hat das ungarische Parlament am 1. März 2016 aufgrund eines eilig vorbereiteten Gesetzentwurfs auf Initiative der Regierung eine Fristverlängerung um 1 Jahr für diese Maßnahme bis zum 15. März 2017 beschlossen.

Der entsprechende Änderungsentwurf zum Durchführungsgesetz (CLXXVII/2013) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (V/2013, „ung. BGB“) wurde angenommen

und wird am Folgetag der Verkündung in Kraft treten. Dass die Gesetzesänderung noch „angehalten“ wird (weil beispielsweise etwa der Staatspräsident diese nicht ratifiziert), ist unwahrscheinlich und mit der Verkündung ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

Viele Gesellschafter von Kleinunternehmen in der Form einer Kft. dürften angesichts der jetzigen Fristverlängerung aufatmen. Offenbar ist die Zahl der von der Maßnahme betroffenen Gesellschaften und die von den Registergerichten noch zu bewältigende Antragsflut auch momentan, kurz vor dem ursprünglich vorgesehenen Fristablauf noch immer zu hoch.

Zu beachten ist, dass die gegenständliche Gesetzesänderung ausschließlich diejenigen Kft.-s betrifft, deren (eingetragenes) Stammkapital HUF 3 Millionen nicht erreicht. Bei diesen Gesellschaften gilt die verlängerte Frist bis 2017 gleichermaßen für die ebenfalls obligatorische Anpassung an die Bestimmungen des neuen ung. BGB.

Das bedeutet aber auch, dass alle Gesellschaften (Kft.-s), deren gezeichnetes Kapital HUF 3 Millionen bereits erreicht, und die somit den Anforderungen des neuen ung. BGB zum Mindeststammkapital bereits entsprechen, auch weiterhin verpflichtet bleiben, die Anpassung ihres Gesellschaftsvertrages/ ihrer Gründungsurkunde - sofern noch nicht geschehen - an das neue ung. BGB bis zum 15. März 2016 vorzunehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Stefan Sieferer
Rechtsanwalt, Partner
Tel.: + 36 (1) 814 98 80
E-Mail: stefan.sieferer@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der ka-talanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Hot News, 4. März 2016

Herausgeber: Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Dieses Dokument ist rein informativer Natur. Für die Regelung eines konkreten Falls empfehlen wir stets eine individuelle Konsultierung, da eine Anwendung der oben angeführten Informationen im Einzelfall von den jeweiligen Umständen des Falls beeinflusst wird. Die Rechtsanwaltskanzlei Sárközy Rödl & Partner übernimmt keine Haftung für etwaige Ungenauigkeiten in diesem Dokument oder für einen Schaden, der durch auf Grundlage dieses Dokumentes getätigte Handlungen entstanden sein sollte.